

---

# Die Entscheidung des Bundes- verwaltungsgerichts zum Anspruch eines Kammermitglieds auf Austritt der Kammer aus dem DIHK und ihre Folgen für die Praxis

Kammerrechtstag 2016  
Leipzig, 7. Oktober 2016

---

Dr. Christoph-David Munding  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
RAUE LLP, Berlin

## AGENDA

- I. Einleitung zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016 (10 C 4.15)
- II. Tatsächlicher Kontext: Zu den kritisierten Äußerungen des Dachverbands
- III. Zu den vorinstanzlichen Entscheidungen
- IV. Das Revisionsverfahren beim BVerwG
- V. Praktische Bedeutung
- VI. Mögliche Maßnahmen in Reaktion auf das Urteil (zum Ausschluss der Wiederholungsfahr)

## **I. Einleitung zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016 (10 C 4.15)**

- Grundlegende Feststellungen des BVerwG zum möglichen Anspruch eines gesetzlichen Kammermitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband
- Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Äußerungen und Stellungnahmen von Kammern und ihren Dachverbänden

# I. Einleitung zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016 (10 C 4.15)

➤ 2. Leitsatz des Urteils:

*„Dem Pflichtmitglied einer Kammer steht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband zu, wenn dieser Aufgaben wahrnimmt, die außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der Kammer liegen. Dazu genügt, dass die faktische Tätigkeit des Verbandes den Rahmen der Kammerkompetenzen überschreitet, sofern die Überschreitung sich nicht als für die Verbandspraxis untypischer Einzelfall ("Ausreißer") darstellt, sondern die konkrete Gefahr einer erneuten Betätigung jenseits der Kammerkompetenzen besteht.“*



1. Jedem Pflichtmitglied einer Kammer steht ein Anspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband zu, wenn dieser Aufgaben wahrnimmt, die außerhalb der gesetzlichen Kompetenzen der Kammer liegen
2. Dazu genügt, dass die faktische Tätigkeit des Verbandes die Kammerkompetenzen überschreitet
3. Der Austrittsanspruch setzt voraus, dass die konkrete Gefahr einer erneuten Kompetenzüberschreitung des Dachverbands besteht und die Überschreitung sich also nicht als für die Verbandspraxis untypischer Einzelfall ("Ausreißer") darstellt

## II. Tatsächlicher Kontext: Zu den kritisierten Äußerungen des Dachverbands

- Das BVerwG beschäftigt sich mit verschiedenen Äußerungen des DIHK:
  - Einigen Äußerungen fehle eine Darlegung des Wirtschaftsbezugs
  - Einzelne Äußerungen des damaligen DIHK-Präsidenten seien allgemeinpolitisch
  - Manche Stellungnahmen hätten unzulässigen arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Bezug
  - Einzelne Aussagen würden das Gebot der Objektivität und Sachlichkeit missachten
  - Einzelne energiepolitische Forderungen beträfen besonders umstrittene Themen, ohne die Gegenauffassungen darzustellen und eine Abwägung erkennen zu lassen

### III. Zu den vorinstanzlichen Entscheidungen

- VG Münster: Klägerin habe keinen Anspruch, dass die Körperschaft keinem Dachverband beitrete
- OVG NRW:
  - Möglichkeit eines Austrittsanspruchs denkbar, aber hohe Anforderungen für die Annahme eines solchen Anspruchs
  - Gerichtliche Verpflichtung zum Austritt nur ultima ratio
  - Gerichtliche Verpflichtung wäre unverhältnismäßig, solange die Aussicht bestehe, den Dachverband zur Einhaltung des Handlungsrahmens anzuhalten
  - Kammermitglied müsse vorrangig seine Kammer auf Einwirken auf den Dachverband in Anspruch nehmen

### III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG

#### 1. Zentrale Feststellungen des BVerwG und rechtlicher Kontext (1)

- BVerwG bestätigt verfassungsrechtlich legitime Aufgabenübertragung und Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden bei den Kammern
  
- Art. 2 Abs. 1 GG vermittelt das Recht, Kompetenzüberschreitungen der Kammer abzuwehren, unabhängig von darüber hinausgehendem rechtlichen oder faktischen Nachteil

### **III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG**

#### **1. Zentrale Feststellungen des BVerwG und rechtlicher Kontext (2)**

- Gesetzliches Selbstverwaltungsrecht gestattet den Kammern, privatrechtlich organisierten Dachverband zu haben, wenn Rechtsgrenzen der Kammertätigkeit gewahrt bleiben
- Keine Kompetenz, Aufgaben an Dachverband zu delegieren
- Satzungsrechtliche Aufgabenzuweisungen an DIHK liegen innerhalb des gesetzlichen Rahmens



### III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG

#### 1. Zentrale Feststellungen des BVerwG und rechtlicher Kontext (3)

- Kernaussage: Art. 2 Abs. 1 GG vermittelt IHK-Mitglied bei Kompetenzüberschreitung des DIHK Anspruch auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband, wenn eine konkrete Gefahr erneuter Kompetenzüberschreitung besteht
- BVerwG tritt Auffassung entgegen, der Austrittsanspruch könne nur ultima ratio sein

### III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG

#### 1. Zentrale Feststellungen des BVerwG und rechtlicher Kontext (4)

- Austrittsanspruch ist auch nicht erst bei andauernden, beharrlichen und schwerwiegenden Aufgabenüberschreitungen des Dachverbands anzuerkennen
- Der grundrechtliche Schutz bewahrt vor jeder rechtswidrigen Inanspruchnahme und nicht nur vor qualifizierten Rechtsverstößen
- Maßgeblich ist, ob mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen zu rechnen ist oder ob davon ausgegangen werden kann, dass weitere Verstöße unterbleiben, etwa weil sie verbandsintern zuverlässig verhindert werden (Schlagwort: „Wiederholungsgefahr“)

### **III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG**

#### **2. Wegweisende Feststellungen des BVerwG zur Voraussetzung der Wiederholungsgefahr (1)**

- Feststellung der Wiederholungsgefahr erfordert tatrichterliche Prognose, die sämtliche Indizien für und gegen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Grundrechtsverletzung in Betracht zieht
- Indizien für eine Wiederholungsgefahr: mehrfache oder häufige Missachtungen der Kompetenzgrenzen, Mangel an Einsicht in vergangene Aufgabenüberschreitungen und Weigerung, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Überschreitungen zu treffen
- Gegen Wiederholungsgefahr spricht, wenn Dachverband Kritik an Aufgabenüberschreitung konstruktiv aufgenommen, sich davon distanziert und geeignete Vorkehrungen gegen einen erneuten Kompetenzverstoß getroffen hat

### **III. Das Revisionsverfahren beim BVerwG**

#### **2. Wegweisende Feststellungen des BVerwG zur Voraussetzung der Wiederholungsgefahr (2)**

- Dies ist anzunehmen, wenn Mitgliedskammern und Kammermitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, künftige Kompetenzüberschreitungen wirksam zu unterbinden
- Davon kann ausgegangen werden, wenn die Satzung ein Recht zur Klage gegen den Verband auf Unterlassen von (weiteren) Überschreitungen einräumt
- Gegen die Wiederholungsgefahr kann auch die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle sprechen, wenn diese einen effektiven Schutz gewährleistet, der verbandsintern sowie notfalls gerichtlich durchsetzbar ist

## IV. Praktische Bedeutung

- Existenzsicherung des DIHK
- Grundsätzliche Feststellungen des BVerwG gelten für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ihre Aufgaben – zumindest auch – über einen freiwilligen Dachverband wahrnehmen
- Auch bei anderen Kammern ist denkbar, dass privatrechtlich organisierter Dachverband Kammerkompetenzen überschreitet und dadurch Austrittsanspruch auslöst
- Alle betroffenen Kammern sollten prüfen, ob die Feststellungen des BVerwG Anlass geben, satzungsrechtlich tätig zu werden

## IV. Praktische Bedeutung

- Insbesondere Klärung folgender Fragen:
  1. Liegen satzungsrechtliche Aufgabenbeschreibungen des Dachverbands innerhalb der gesetzlichen Aufgabenzuweisung der Kammern?
  2. Können Kompetenzüberschreitungen des Dachverbands grundrechtlichen Anspruch der Kammermitglieder auf Austritt ihrer Kammer aus dem Dachverband begründen?
  3. Sieht Satzungsrecht bereits geeignete Vorkehrungen gegen (erneute) Kompetenzverstöße vor und eröffnet es insbesondere die Möglichkeit, Kompetenzüberschreitungen des Dachverbands effektiv anzugreifen?
  4. Welche Vorkehrungen eignen sich, um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen?

## V. Mögliche Maßnahmen in Reaktion auf das Urteil zum Ausschluss der Wiederholungsgefahr

- Satzungsrechtliche Grundlagen schaffen, um künftige Kompetenzüberschreitungen des DIHK wirksam zu unterbinden
- Vorschläge BVerwG: Unmittelbare Klagemöglichkeit des Kammermitglieds gegen Dachverband oder Einrichtung einer unabhängigen und wirksamen Ombudsstelle mit Klagerecht
- Weitere Möglichkeiten u.a.:
  - Indirekter Rechtsschutz: Beschwerdeverfahren gegenüber eigener Kammer und Klagerecht der Kammer gegen Dachverband
  - Direkter Rechtsschutz: Direktklagerecht des Kammermitglieds gegen Dachverband mit vorgeschaltetem zwingenden oder fakultativen Beschwerdeverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

Dr. Christoph-David Munding  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RAUE LLP  
Potsdamer Platz 1  
10785 Berlin

[christoph-david.munding@raue.com](mailto:christoph-david.munding@raue.com)

Tel. 030 818 550 367  
Fax 030 818 550 107

